

BEITRAGSORDNUNG

des

Tourismusverband Chemnitz Zwickau Region e.V.

Auf der Grundlage von § 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 Buchst. h der Satzung des Tourismusverband Chemnitz Zwickau Region e.V. (im Folgenden „**Tourismusverband**“) hat die Mitgliederversammlung am [...] die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge dienen neben anderen finanziellen Zuwendungen dem Tourismusverband zur Deckung seiner Aufwendungen entsprechend den in der Satzung getroffenen Festlegungen.

Die Tourismusorganisationen **und der Landkreis Mittelsachsen für den Altlandkreis Mittweida** zahlen folgenden Beitrag (in EUR, netto)

Jahr	Tourismusregion Zwickau e.V.	Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und entwicklungsgesellschaft mbH	Rochlitzer Muldentale e.V. und Landkreis Mittelsachsen für den Altlandkreis Mittweida, zusammen
2. HJ 2022	93.575	73.910	24.926
2023	189.100	150.149	50.422
2024	220.810	176.253	58.937
2025	271.837	218.128	72.630
2026	305.893	246.750	81.812
2027	309.636	251.088	82.896

Über die Aufteilung des Beitrages des Rochlitzer Muldentale e.V. und des Landkreises Mittelsachsen für den Altlandkreis Mittweida schließen der Tourismusverband, der Rochlitzer Muldentale e.V. und der Landkreis Mittelsachsen eine gesonderte Vereinbarung.

Die übrigen Mitglieder des Vereins zahlen nach ihrer Wahl einen Beitrag von mindestens EUR 1.000 und höchstens EUR 2.000.

Soweit der Mitgliedsbeitrag der Umsatzsteuer unterliegt tritt diese in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

2. Mehrzahlungen

Bei dem nach 1. berechneten Mitgliedsbeitrag handelt es sich um einen Sockelbetrag. Mehrzahlungen sind möglich.

3. Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird wie folgt fällig:

Jeweils 1/12 des Gesamtbeitrages jeweils zum 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05. sowie 30.06. eines jeden Jahres. Die übrigen 6/12 des Gesamtbeitrages werden in einer Summe am 31.07. eines jeden Jahres fällig.

Der Mitgliedsbeitrag ist auf das den Mitgliedern bekannt gegebene Vereinskonto zu überweisen. Bei einem Eintritt im Laufe des Geschäftsjahres ist ein der Anzahl der vollen Monate der Mitgliedschaft entsprechender anteiliger Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten.

4. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz des Tourismusverbandes.

5. Gültigkeit

Die Beitragsordnung ist ab 1. Juli 2022 gültig.